



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

20. März 2006

Nr. 3/2006

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der FHN	2
Anlage 1: Studienplan für das Grundstudium	5
Anlage 2: Studienplan für das Hauptstudium	6
2 Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der FHN	7

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) zur Verfügung.

Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Nordhausen (FHN)

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen erlässt die Fachhochschule auf der Grundlage der mit Erlass vom 31.03.2005 genehmigten Prüfungsordnung folgende Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Studienordnung am 09.06.2004 beschlossen. Der Hochschulrat hat die Ordnung am 30.06.2004 beschlossen. Die Studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Datum vom 06.07.2004 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Besondere Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau des Grundstudiums
- § 5 Aufbau des Hauptstudiums
- § 6 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan Grundstudium

Anlage 2: Studienplan Hauptstudium

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt insbesondere den Aufbau und die Inhalte des Studiums der Betriebswirtschaft mit Abschluss „Diplom-Betriebswirt (FH)“ bzw. „Diplom-Betriebswirtin (FH)“ an der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Diese Studienordnung gilt stets in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft. In Zweifelsfällen gilt der Wortlaut der Prüfungsordnung.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(4) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienberatung gemäß § 20 ThürHG. Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

§ 2 Besondere Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in den §§ 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen geregelt.

(2) Das Studium der Betriebswirtschaft kann an der Fachhochschule Nordhausen nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang derselben Hochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Fachhochschule Nordhausen im Sommersemester in einem höheren Fachsemester fortsetzen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für das Studium der Betriebswirtschaft beträgt insgesamt acht Semester. Sie umfasst ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das ein Praxissemester (in der Regel das fünfte Fachsemester) sowie ein Diplomarbeitsemester (in der Regel das achte Studiensemester) beinhaltet. Der Aufbau und das Anforderungsprofil des Studiums sind so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit zu erreichen ist.

§ 4 Aufbau des Grundstudiums

(1) Das dreisemestriges Grundstudium setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich mit insgesamt 64 Semesterwochenstunden sowie zwei Wahlpflichtbereichen mit insgesamt zehn Semesterwochenstunden. Das Grundstudium ist modular aufgebaut. Ein Lehrmodul umfasst grundsätzlich vier Semesterwochenstunden (SWS), mit Ausnahme der Fremdsprachenangebote.

(2) Folgende Fächer sind in dem angegebenen Umfang zu belegen:

Fach	SWS	ECTS credits
1. Betriebswirtschaftslehre	16	20
2. Rechnungswesen und Steuern	12	15
3. Volkswirtschaftslehre (VWL)	8	10
4. Wirtschaftsmathematik und -statistik	8	12
5. Wirtschaftsrecht	8	9
6. Wirtschaftsinformatik	8	10
7. Kommunikation und Präsentation	4	4
8. Wahlpflichtbereich 1	6	6
9. Wahlpflichtbereich 2	4	4
Summe	74	90

(3) In den Wahlpflichtbereichen 1 und 2 müssen Lehrveranstaltungen (Module) im vorgeschriebenen Umfang gewählt werden.

Im **Wahlpflichtbereich 1 (Sprachen)** muss eine der im Folgenden genannten Fremdsprachen im Umfang von insgesamt 6 SWS gewählt werden:

- Englisch,
- Französisch,
- Russisch,
- Spanisch,
- Italienisch,
- Deutsch als Fremdsprache,
- Polnisch.

Im **Wahlpflichtbereich 2 (Interdisziplinärer Bereich)** muss ein Modul im Umfang von 4 SWS gewählt werden. Eine Wahl von zwei Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 2 SWS aus dem Angebot anderer Studiengänge ist zulässig. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 2 setzt sich wie folgt zusammen:

- Ethik,
- Moderations- und Verhandlungstechniken,
- Team- und Konfliktmanagement,
- Soziologie,
- Psychologie,
- Zeit- und Projektmanagement,
- Wissenschaftliches Arbeiten,
- Informations- und Wissensmanagement,
- Projektvorhaben im Rahmen der internationalen Projektwoche.

Lehrveranstaltungen für den Wahlpflichtbereich 2 werden ausschließlich im Sommersemester angeboten. Von den genannten Lehrveranstaltungen (Modulen) werden pro Sommersemester mindestens vier Lehrveranstaltungen (Module) angeboten, aus denen ausgewählt werden kann. Die Angebote werden spätestens acht Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit vom zuständigen Fachbereich öffentlich bekannt gegeben.

(4) Die in Abs. 2 aufgeführten Fächer 1. bis 6. sind Prüfungsfächer und jeweils im Rahmen einer Fachprüfung gemäß § 4 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung abzuschließen. Die den Fachprüfungen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. In den in Abs. 2 aufgeführten Fächern 7. bis 9. sind entsprechend der Anlage 2 jeweils eine Studienleistung gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung zu erbringen. Im Wahlpflichtbereich 1 (Ziffer 8) ist das Niveau B (Mobilitätsfähigkeit) in einer gewählten Fremdsprache nachzuweisen.

§ 5

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das fünfsemestrige Hauptstudium setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich mit insgesamt 16 Semesterwochenstunden, vier Wahlpflichtbereichen mit insgesamt 58 Semesterwochenstunden, einem Praxissemester sowie einem Diplomarbeitsemester. Das Praxissemester ist für das fünfte, das Diplomarbeitsemester für das achte Fachsemester vorgesehen. Das Hauptstudium ist modular aufgebaut. Ein Lehrmodul umfasst grundsätzlich vier Semesterwochenstunden (SWS), mit Ausnahme der Fremdsprachenangebote.

(2) Folgende Fächer sind in dem angegebenen Umfang zu belegen:

Fach	SWS	ECTS credits
1. Betriebswirtschaftslehre (BWL)	12	16
2. Volkswirtschaftslehre (VWL)	4	4
3. Praxissemester und -seminar	4	30
4. Wahlpflichtbereich 1	6	6
5. Wahlpflichtbereich 3	4	4
6. Wahlpflichtbereich 4	16	18
7. Wahlpflichtbereich 5	32	42
8. Diplomarbeit/Diplomanden-seminar/Kolloquium	4	30
Summe	82	150

(3) Im **Wahlpflichtbereich 1 (Sprachen)** muss eine der im Folgenden genannten Fremdsprachen nach Maßgabe fachbezogen (mindestens aber berufsbezogen) im Umfang von 6 SWS gewählt werden:

- Englisch,
- Französisch,
- Russisch,
- Spanisch,
- Italienisch,
- Deutsch als Fremdsprache,
- Polnisch.

Im **Wahlpflichtbereich 3 (Ergänzungsfächer)** ist ein Modul mit einem Umfang von 4 SWS auszuwählen. Eine Wahl von zwei Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 2 SWS aus dem Fächerkatalog ist zulässig. Der Fächerkatalog umfasst folgende Angebote:

- Institutionelle Betriebswirtschaftslehre A,
- Institutionelle Betriebswirtschaftslehre B,
- Ausgewählte Aspekte der Volkswirtschaftslehre A,
- Ausgewählte Aspekte der Volkswirtschaftslehre B,
- Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre A,
- Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre B,
- Technische Grundlagen der Produktion,
- Grundlagen der Sozialwissenschaften.

Lehrveranstaltungen für den Wahlpflichtbereich 3 werden ausschließlich im Wintersemester angeboten. Von den genannten Lehrveranstaltungen (Fächern) werden pro Semester jeweils vier Lehrveranstaltungen (Module) angeboten, aus denen ausgewählt werden kann. Die angebotenen Module und genauen Inhalte der Wahlpflichtangebote werden 8 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit vom zuständigen Fachbereich öffentlich bekannt gegeben.

Im **Wahlpflichtbereich 4 (Vertiefungsfächer)** sind zwei Fächer auszuwählen, die mit einem Umfang von jeweils 8 SWS belegt werden sollen. Der Fächerkatalog in diesem Wahlpflichtbereich umfasst einzelne Lehrveranstaltungen (Module) im Umfang von jeweils 4 SWS aus den Lehrveranstaltungsangeboten der Schwerpunktfächer (Wahlpflichtbereich 5), die nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach im Rahmen des Wahlpflichtbereiches 5 gewählt werden.

Im **Wahlpflichtbereich 5 (Schwerpunktfächer)** sind zwei Fächer auszuwählen, die in einem Umfang von jeweils 16 SWS belegt werden sollen. In den Schwerpunktfächern werden spezifische Qualifikationen im Rahmen eines selbstgewählten Berufsfeldes vermittelt. Der Katalog der Schwerpunktfächer beinhaltet folgende Angebote:

- Rechnungswesen und Controlling,
- Internationale Wirtschaft,
- Produktions- und Umweltmanagement,
- Marketing,
- Betriebliches Steuerwesen,
- Wirtschafts- und Medieninformatik,
- Finanzmanagement,
- Personalmanagement.

(4) Die in Abs. 2 aufgezählten Fächer 1., 2. und 5. bis 8. sind Prüfungsfächer und jeweils im Rahmen einer Fachprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung abzuschließen. Insgesamt sind also neben Diplomarbeit und Kolloquium sieben Fachprüfungen abzulegen. Die den Fachprüfungen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. In den in Abs. 2 aufgeführten Positionen 3.

und 4. ist jeweils eine Studienleistung gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung zu erbringen.

(5) Im Wahlpflichtbereich 1 (Fremdsprachen) ist als Studienleistung entweder in der im Grundstudium gewählten Fremdsprache das Niveau C (Verhandlungsfähigkeit) oder das Niveau B (Mobilitätsfähigkeit) in einer zweiten Fremdsprache nachzuweisen. Im Rahmen des Praxissemesters und Praxisseminars (Position 3) ist als Studienleistung ein Bericht zum berufspraktischen Studiensemester zu erstellen. Im Rahmen des Diplomandenseminars (Position 8) ist kein gesonderter Leistungsnachweis zu erbringen. Es dient als fachliche und wissenschaftliche Vorbereitung sowie Begleitung der Diplomarbeit und des abschließenden Kolloquiums.

(6) In den Fachprüfungen zu den Schwerpunktfächern ist jeweils eine Studienarbeit als Prüfungsleistung enthalten. Die Note der Studienarbeit wird zu 20 v.H. auf die Fachnote des jeweiligen Schwerpunktfaches angerechnet. Eine Studienarbeit wird grundsätzlich im Rahmen des Lehrveranstaltungsmoduls III des Schwerpunktfaches erbracht und soll einen zeitlichen Umfang von vier Wochen nicht unterschreiten und von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2004/2005 erstmals im Studiengang Betriebswirtschaft immatrikuliert sind. Die Teile dieser Ordnung, die sich auf das Hauptstudium (Diplomprüfung) beziehen, gelten auch für Studierende, die ab dem Wintersemester 2004/2005 erstmals die Zulassung zum Hauptstudium im Studiengang Betriebswirtschaft erworben haben.

Nordhausen, 08.07.2004

i. V. Hans-Wolfgang Köllmann

Prof. Dr. Christian C. Juckenack
Rektor

Prof. Dr. Jörg Wagner
Dekan

Fachhochschule Nordhausen
Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan für das Grundstudium

Module	CP	Lehrveranstaltungen	SWS 1. FS	SWS 2. FS	SWS 3. FS	Summe SWS	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Pflichtbereich								
Modul 1: Betriebswirtschaftslehre I	6	Grundlagen der Betriebswirtschaft	4				BWL I	Betriebswirtschaftslehre
Modul 2: Betriebswirtschaftslehre II	5	Investition und Finanzierung I/Absatzwirtschaft I			4		BWL II	
Modul 3: Betriebswirtschaftslehre III	5	Unternehmensführung I/Produktion und Logistik I			4		BWL III	
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre IV	4	Organisation I/Personalwesen I			4	16	BWL IV	
Modul 5: Rechnungswesen I	5	Buchführung	4				Rechnungswesen I	Rechnungswesen und Steuern
Modul 6: Rechnungswesen II	5	Kostenrechnung		4			Rechnungswesen II	
Modul 7: Bilanzen und Steuern	5	Bilanzen und Steuern			4		Bilanzen und Steuern	
Modul 8: Volkswirtschaftslehre I	5	Volkswirtschaftslehre I		4			VWL I	Volkswirtschaftslehre
Modul 9: Volkswirtschaftslehre II	5	Volkswirtschaftslehre II			4	8	VWL II	
Modul 10: Mathematik	6	Wirtschaftsmathematik	4				Mathematik	Wirtschaftsmathematik und -statistik
Modul 11: Statistik	6	Wirtschaftsstatistik		4			Statistik	
Modul 12: Recht I	5	Wirtschaftsrecht I	4				Recht I	Wirtschaftsrecht
Modul 13: Recht II	4	Wirtschaftsrecht II		4			Recht II	
Modul 14: Informatik I	6	Wirtschaftsinformatik I	4				Informatik I	Wirtschaftsinformatik
Modul 15: Informatik II	4	Wirtschaftsinformatik II		4			Informatik II	
Modul 16: Kommunikation/Präsentation	4	Kommunikation und Präsentation			4	4	(Studienleistung)	---
Wahlpflichtbereich 1 (Fremdsprachen)								
Modul 17: Sprache I	6	Wahl-Fremdsprache I	2	2	2	6	(Studienleistung)	---
Wahlpflichtbereich 2 (Interdisziplinärer Bereich)								
Modul 18: Interdisziplinäres Modul I	4	Wahlpflichtfach 2.A		4		4	(Studienleistung)	---
18 Module	90		22	26	26	74		
		Summe Credit-Points	30	30	30	90		

Anlage 2: Studienplan für das Hauptstudium

Module	CP	Lehrveranstaltungen	SWS 4. FS	SWS 5. FS	SWS 6. FS	SWS 7. FS	SWS 8. FS	Summe SWS	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Pflichtbereich										
Modul 19: Betriebswirtschaftslehre V	6	Investition und Finanzierung II/ Absatzwirtschaft II	4							
Modul 20: Betriebswirtschaftslehre VI	6	Produktion und Logistik II/Untern.-führung II	4		4			12	BWL V BWL VI BWL VII	Betriebs- wirtschafts- lehre
Modul 21: Betriebswirtschaftslehre VII	4	Organisation II/Personalwesen II								
Modul 22: Volkswirtschaftslehre III	5	Volkswirtschaftslehre III		4	4			4	VWL III (Studienleistung)	Volkswirtschafts- lehre
	30	Praxisseminar						4		---
	30	Diplomandenseminar					4	4	Diplomarbeit und -kolloquium	Diplomarbeit und -kolloquium
Wahlpflichtbereich 1 (Fremdsprachen)										
Modul 23: Sprache II	6	Wahl-Fremdsprache I (aus Grundstudium) oder Wahl-Fremdsprache II	2		2			6	(Studienleistung)	---
Wahlpflichtbereich 3 (Ergänzungsfächer)										
Modul 24: Ergänzungsfach A	6	Wahlpflichtfach 3.A				4		4	Ergänzungsfach A	Ergänzungsfach
Wahlpflichtbereich 4 (Vertiefungsfächer)										
Modul 25: Vertiefungsfach A Modul I	4	Wahlpflichtfach 4.A: LV I	4						VF A: PL I	Vertiefungs- fach A
Modul 26: Vertiefungsfach A Modul II	5	Wahlpflichtfach 4.A: LV II			4			8	VF A: PL II	
Modul 27: Vertiefungsfach B Modul I	4	Wahlpflichtfach 4.B: LV I	4						VF B: PL I	Vertiefungs- fach B
Modul 28: Vertiefungsfach B Modul II	5	Wahlpflichtfach 4.B: LV II			4			8	VF B: PL II	
Wahlpflichtbereich 5 (Schwerpunktfächer)										
Modul 29: Schwerpunktfach A Modul I	4	Schwerpunktfach A: LV I	4						SF A: PL I	
Modul 30: Schwerpunktfach A Modul II	5	Schwerpunktfach A: LV II			4				SF A: PL II	
Modul 31: Schwerpunktfach A Modul III	6	Schwerpunktfach A: LV III				4			SF A: PL III	
Modul 32: Schwerpunktfach A Modul IV	6	Schwerpunktfach A: LV IV				4		16	SF A: PL IV Studienarbeit SF A	
Modul 33: Schwerpunktfach B Modul I	4	Schwerpunktfach B: LV I	4						SF B: PL I	
Modul 34: Schwerpunktfach B Modul II	5	Schwerpunktfach B: LV II			4				SF B: PL II	
Modul 35: Schwerpunktfach B Modul III	6	Schwerpunktfach B: LV III				4			SF B: PL III	
Modul 36: Schwerpunktfach B Modul IV	6	Schwerpunktfach B: LV IV				4		16	SF B: PL IV Studienarbeit SF B	
18 Module	150		26	4	26	22	4	82		
		Summe SWS	30	30	30	30	30	150		
		Summe Credit-Points								

Prüfungsordnung der Fachhochschule Nordhausen für den Studiengang Betriebswirtschaft

Gemäß § 5 Abs.1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 09.06.2004 die Prüfungsordnung beschlossen; der Hochschulrat hat am 30.06.2004 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 31.03.2005 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Praktische Studiensemester, Vorpraxis
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 22 Fachliche Voraussetzungen
- § 23 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 25 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Diplomgrad und Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 22 Abs. 1 ThürHG gilt für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Nordhausen. Sie dient der Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung. Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die sechs theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester (in der Regel das 5. Fachsemester) und das Diplomarbeitssemester (in der Regel das 8. Fachsemester).

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung, und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für das Grundstudium in

der Regel 74 Semesterwochenstunden (90 ECTS-Punkte) und für das Hauptstudium in der Regel 82 Semesterwochenstunden (150 ECTS-Punkte, davon jeweils 30 für das Praxissemester und für das Diplomarbeitssemester). Art und Umfang der einzelnen Studienmodule werden in der Studienordnung geregelt.

(4) Besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte freiwillige Praktika werden auf Antrag im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Weiterhin werden die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen über die Elternzeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 3

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das Bestehen der Diplom-Vorprüfung.

(2) Näheres über die Zulassung zum praktischen Studiensemester sowie über die Durchführung und Anerkennung regelt die Praktikumsordnung der Fachhochschule Nordhausen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und dem Kolloquium. Zusätzlich sind Studienleistungen gemäß § 19 Abs. 2 bis 4 für die Diplom-Vorprüfung und gemäß § 23 Abs. 5, 7 und 8 für die Diplomprüfung zu erbringen.

(2) Fachprüfungen bestehen aus einer oder aus mehreren Prüfungsleistung(en) in einem Prüfungsfach und werden nach § 10 Abs. 1 und 2 benotet.

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (zum Beispiel Klausur oder mündliche Prüfung) und werden grundsätzlich studienbegleitend im Prüfungszeitraum abgenommen, das heißt im Anschluss an die dieser Prüfungsleistung gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung(en). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 10 Abs. 1 benotet.

(4) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im von der Hochschule festgelegten

Prüfungszeitraum erbracht und sind bewertete sowie benotete individuelle Leistungen. Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind Referate und Hausarbeiten. Die Noten der Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein. Bei der Bewertung, der Benotung und bei der Wiederholung werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

(5) Zusätzlich zu den Noten werden gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Nordhausen Kreditpunkte nach dem ECTS vergeben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 5

Fristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden; ist sie nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen.

(2) Die Diplomprüfung soll am Ende des fünften Fachsemesters nach Aufnahme des Hauptstudiums abgelegt werden; ist sie nicht bis zum Ende des achten Semesters nach Aufnahme des Hauptstudiums abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung sowie der Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studierende, die zu Beginn des fünften Fachsemesters noch nicht die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, sowie Studierende, die zu Beginn des siebten Fachsemesters nach Aufnahme des Hauptstudiums noch nicht die Diplomprüfung abgelegt haben, müssen sich einer Studienberatung unterziehen. Näheres regelt der zuständige Fachbereich.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist.

(2) Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese

Prüfungsleistung angemeldet hat und die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Eine Abmeldung von der Prüfungsleistung muss spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin in schriftlicher Form erfolgt sein.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat beziehungsweise der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können im Grundstudium schriftlich (§ 9) und im Hauptstudium schriftlich und/oder mündlich (§ 8) erbracht werden. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen und die Dauer wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen durch den Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Eine Fachprüfung, die ausschließlich aus mündlichen Prüfungsleistungen besteht, ist ausgeschlossen.

(3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen einer Fachprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungsleistungen beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich innerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes absolviert.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Möglichkeit, dass der Kandidat aus Prüfungsthemen auswählen kann, ist zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten, wovon mindestens einer der Prüfer Professor sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten. Schriftliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich innerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes absolviert.

(4) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht aus einer Klausur bestehen, soll einen zeitlichen Umfang von sechs Studienwochen nicht überschreiten.

§ 10
Bewertung der Prüfungsleistungen
und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note der Fachprüfung entsprechend der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen, so darf der mündliche Prüfungsanteil höchstens 50 v. H. betragen.

(4) Bei einer einzelnen Prüfungsleistung, die sowohl aus einem schriftlichen als auch aus einem mündlichen Teil besteht (z. B. Referat), darf der mündliche Prüfungsteil höchstens zu 50 v. H. in die Note der Prüfungsleistung eingehen. In Bezug auf Absatz 3 ist eine solche Prüfungsleistung als schriftliche Prüfungsleistung einzustufen.

(5) Die Gesamtnote (§ 20 und § 28) errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

§ 11
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschungsversuch oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der Prüfung feststellen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung wird ebenfalls mit Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin, zu dem er gemäß § 6 Abs. 2 oder gemäß § 13 Abs. 2 angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Frist ohne triftige Gründe zurücktritt. Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal nacheinander mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der entsprechenden Fachprüfung bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der hierfür zu erbringenden Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden und alle Studienleistungen nachgewiesen worden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder eine Studienleistung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, alle Fachprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind und die Diplomarbeit sowie das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung, die Diplomarbeit, das Kolloquium oder eine Studienleistung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(6) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen.

(3) Absatz (2) gilt nicht für Studienleistungen gemäß § 19 Abs. 5 und für Prüfungsleistungen in ausdrücklich benannten Zusatzfächern im Hauptstudium gemäß § 27 Absätze 2 und 4.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden auf Antrag und nach Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Fachhochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Nordhausen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Leistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem ECTS angeschlossen sind, gelten als gleichwertig. Die Noten werden sinngemäß anerkannt und angerechnet.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) Ein den Studienanforderungen gleichwertiges praktisches Studiensemester (§ 3) wird angerechnet.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören drei Professoren oder zwei Professoren und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren sowie der Lehrkraft für besondere Aufgaben beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Betreuung der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums kann der Kandidat einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen von Fachprüfungen und Studienleistungen (§ 12 Absätze 1 bis 3) sowie der Diplomarbeit (§ 25 Abs. 2) und des Kolloquiums (§ 26).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet:

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs-, Studien- und Praktikumsleistungen (§ 14),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16),
4. über die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) und
5. über das endgültige Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 3)

(3) Soweit in dieser Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung der FH Nordhausen nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen von Prüfungs- und Praktikumsangelegenheiten.

(4) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen sowie von Praxissemestern unterstützt durch das Studien-Service-Zentrum.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann, und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist vom zuständigen Fachbereich so zu organisieren, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 19

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Je eine Fachprüfung ist in den folgenden Pflichtfächern abzulegen:

Betriebswirtschaftslehre

4 Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung

- BWL I
- BWL II
- BWL III
- BWL IV

Rechnungswesen und Steuern

3 Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung

- Rechnungswesen I
- Rechnungswesen II
- Bilanzen und Steuern

Volkswirtschaftslehre

2 Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung

- VWL I
- VWL II

Wirtschaftsmathematik und -statistik

2 Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung

- Mathematik
- Statistik

Wirtschaftsinformatik

2 Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung

- Informatik I
- Informatik II

Wirtschaftsrecht

2 Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung

- Recht I
- Recht II

Alle Prüfungsleistungen werden in schriftlicher Form gemäß § 9 Abs. 3 abgelegt. Gegenstand dieser Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den

Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen (Module).

(2) Im Pflichtfach „Kommunikation und Präsentation“ ist eine Studienleistung nachzuweisen.

(3) In den Wahlpflichtbereichen 1 und 2 ist jeweils eine Studienleistung nachzuweisen. Die Fächerkataloge in den Wahlpflichtbereichen 1 und 2 ergeben sich aus § 4 Abs. 3 der Studienordnung.

(4) Studienleistungen können sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form erbracht werden. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Über die geforderte Studienleistungen in den Wahlpflichtbereich 1 und 2 hinaus können zusätzliche Studienleistungen erbracht werden.

(6) Für bestandene Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 4 Abs. 2 der Studienordnung.

§ 20

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote (§ 10) gebildet. Diese ergibt sich aus den Noten der Fachprüfungen. Dabei gehen die einzelnen Noten mit folgenden Anteilen ein:

Betriebswirtschaftslehre	4/15
Rechnungswesen und Steuern	3/15
Volkswirtschaftslehre	2/15
Wirtschaftsmathematik und -statistik	2/15
Wirtschaftsinformatik	2/15
Wirtschaftsrecht	2/15

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten, die Gesamtnote und die nach Fächern gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 4 Abs. 2 der Studienordnung enthält. Die Gewichtung gemäß Abs. 1 ist kenntlich zu machen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die

Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen zu Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Fachliche Voraussetzungen

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Abweichend von Satz 1 kann ein Kandidat eine Fachprüfung der Diplomprüfung ablegen, wenn insgesamt höchstens zwei Prüfungs- oder Studienleistungen aus dem Grundstudium noch nicht bestanden sind. Diese sind spätestens im darauf folgenden Prüfungszeitraum abzulegen.

§ 23

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Im Hauptstudium sind in den folgenden Pflichtfächern Fachprüfungen abzulegen:

Betriebswirtschaftslehre

3 Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung

BWL V

BWL VI

BWL VII

Volkswirtschaftslehre

1 Prüfungsleistung

VWL III

Alle Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern werden in schriftlicher Form gemäß § 9 Abs. 3 abgelegt. Gegenstand dieser Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen (Module).

Im Wahlpflichtbereich 3 (Ergänzungsfächer) ist eine Fachprüfung zu erbringen. Diese Fachprüfungen bestehen aus einer einzelnen Prüfungsleistung. Jeweils eine Fachprüfung ist in zwei Vertiefungsfächern aus dem Wahlpflichtbereich 4 zu erbringen. Diese beiden Fachprüfungen setzt sich in jedem Vertiefungsfach aus zwei gleichgewichteten Prüfungsleistungen zusammen.

Jeweils eine Fachprüfung ist in zwei Schwerpunkt-fächern aus dem Wahlpflichtbereich 5 zu erbringen. Die Fachprüfung setzt sich in jedem Schwerpunkt-fach aus fünf gleichgewichteten Prüfungsleistungen zusammen. Mindestens eine der fünf Prüfungsleistungen in jedem Schwerpunkt-fach besteht aus einer Studienarbeit, die der Kandidat selbständig anfertigt und innerhalb einer Lehrveranstaltung verteidigt. Die Bearbeitungsdauer soll einen zeitlichen Umfang von vier Wochen nicht unterschreiten und von sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Fächerkataloge der Wahlpflichtbereiche 3 (Ergänzungsfächer), 4 (Vertiefungsfächer) und 5 (Schwerpunktfächer) sind § 5 Abs. 3 der Studienordnung zu entnehmen.

(3) Besteht eine Fachprüfung in den Wahlpflicht-bereichen des Hauptstudiums aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss mindestens eine Prüfungsleistung aus einer Klausur bestehen.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen in den Wahlpflichtbereichen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen (Module).

(5) Im Wahlpflichtbereich 1 ist eine Studienleistung zu erbringen. Darüber hinaus ist eine Studienleistung im Rahmen des Praxisseminars zu erbringen. Diese Studienleistung besteht aus einem Praxisbericht. Näheres über die Anforderungen an Praxisberichte regelt die Praktikumsordnung der Fachhochschule Nordhausen.

(6) Die Kataloge der Fächer in den Wahlpflichtbereichen 1, 3, 4 und 5 ergeben sich aus § 5 Abs. 3 der Studienordnung.

(7) Über die geforderte Mindestanzahl von Studienleistungen im Wahlpflichtbereich 1 hinaus können zusätzliche Studienleistungen erbracht werden. Diese müssen vor Ableisten der Prüfung als solche dem Prüfungsamt benannt werden. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Für bestandene Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 5 Abs.2 der Studienordnung.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach § 21 Abs. 4 ThürHG

prüfungsberechtigten Person, gestellt und über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben.

(3) Das Thema der Diplomarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn zwei Studienarbeiten in Schwerpunktfächern sowie die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studienseesters nachgewiesen wurden.

(4) Das Verfahren zur Ausgabe der Diplomarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

§ 25

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den beiden eingereichten Exemplaren beigefügt sein.

(2) Eine Diplomarbeit, die nicht fristgerecht gemäß Abs. 1 eingereicht wird, ist mit nicht ausreichend (5,0) zu bewerten.

(3) Die Begutachtung und Bewertung der Diplomarbeit wird von einem Prüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Diplomarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die

Note „nicht ausreichend“ vergeben, so ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 24 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 26

Kolloquium

(1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Arbeit verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen aus dem Fachgebiet, dem die Diplomarbeit entnommen ist.

(2) Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Das Kolloquium wird vor einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers abgelegt.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Prüfer sowie vom Beisitzer zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

§ 27

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich im Hauptstudium in mehr als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Jedes Zusatzfach muss spätestens bis zum Beginn des Kolloquiums vom Kandidaten dem Prüfungsamt benannt werden.

(3) Wird ein Zusatzfach als solches nicht ausdrücklich benannt, und wird eine Prüfungsleistung in einem Zusatzfach mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt § 13 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Erklärt der Kandidat ein Fach als Zusatzfach, so ist diese Erklärung verbindlich und ein Rücktritt von dieser Erklärung ausgeschlossen.

§ 28

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Diplomnote ergibt sich aus den Noten der Fachprüfungen, der Note der Diplomarbeit sowie der Note des Kolloquiums. Dabei gehen die einzelnen Noten mit folgenden Anteilen ein:

Betriebswirtschaftslehre	4/30
Volkswirtschaftslehre	1/30
Wahlpflichtbereich 3	1/30
Wahlpflichtbereich 4, Fach A	3/30
Wahlpflichtbereich 4, Fach B	3/30
Schwerpunktfach A	5/30
Schwerpunktfach B	5/30
Diplomarbeit	6/30
Kolloquium	2/30

Bei der Diplomnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ist die Diplomnote 1,3 oder besser, so lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums, die nach Fächern gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung sowie die Gesamtnote aufgenommen. Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 27) wird und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer kann auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (Kolloquium) erbracht worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Das Zeugnis wird in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 29

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Betriebswirt“ bzw. „Diplom-Betriebswirtin“, jeweils mit dem Zusatz „FH“ verliehen. Die Abkürzung „FH“ steht für die Hochschulform Fachhochschule.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Die Diplomurkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 32

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2004/2005 erstmals im Studiengang Betriebswirtschaft immatrikuliert sind. Die

Teile dieser Ordnung, die sich auf das Hauptstudium (Diplomprüfung) beziehen, gelten auch für Studierende, die ab dem Wintersemester 2004/2005 erstmals die Zulassung zum Hauptstudium im Studiengang Betriebswirtschaft erworben haben.

Nordhausen, 08.07.2004

i. V. Hans-Wolfgang Köllmann

Prof. Dr. Christian C. Juckenack
Rektor
Fachhochschule Nordhausen

Prof. Dr. Jörg Wagner
Dekan
Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften